

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft gegen Gewichtsdiskriminierung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung von Menschen jeglichen Gewichts und jeglicher Körperform, insbesondere von dicken Menschen, und die Beseitigung jeglicher Form von Gewichtsdiskriminierung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sein Handeln wird bestimmt von folgenden Grundsätzen:
  - a. die Achtung der Würde aller Menschen und die Wahrung ihrer Autonomie;
  - b. die Nichtdiskriminierung;
  - c. die volle und wirksame Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft;
  - d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von dicken Menschen und ihre Anerkennung als Teil der menschlichen Vielfalt und als Teil der Menschheit;
  - e. die Chancengleichheit für Menschen mit unterschiedlichem Körpergewicht und Körperbau;
  - f. die Barrierefreiheit für Menschen jeglichen Gewichts und Körperform und damit ihr voller Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie zu Gesundheit und Bildung;
  - g. die Achtung des Rechts aller Menschen auf Wahrung ihrer Identität und physischen und psychischen Unversehrtheit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Gewichtsdiskriminierung;
  - b. Einflussnahme auf politische, soziale und wirtschaftliche Akteure sowie Beschäftigte im Gesundheitswesen mit dem Ziel der vollen gesellschaftlichen Anerkennung von

dicken Menschen und der Beseitigung jeglicher Formen von Zugangsbarrieren und Gewichtsdiskriminierung;

- c. Beratung und Unterstützung von Menschen, die Gewichtsdiskriminierung erfahren haben;
- d. Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die Ursachen und Wirkungen von Gewichtsdiskriminierung sowie die Möglichkeiten ihrer Verhinderung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen für satzungsmäßige Zwecke gemeinnütziger Organisationen, in erster Linie für UNICEF Deutschland, Höniger Weg 104, 50969 Köln, zu verwenden.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Formen der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a. Mitglieder;
- b. Ehrenmitglieder;
- c. Fördermitglieder.

Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Satzung sowie im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Mitglieder (a) und die Ehrenmitglieder (b).

(2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitglieder sollen dem Verein zuvor mindestens ein Jahr als Fördermitglied angehört und sich in die aktive Vereinsarbeit – insbesondere der Arbeitsgemeinschaften (§ 9) oder des Beirats (§ 10) – eingebracht haben.

(3) Fördermitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand informiert die Fördermitglieder regelmäßig über wichtige Vereinsangelegenheiten sowie über aktuelle Entwicklungen, die den Vereinszweck betreffen. Fördermitglieder sind zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften berechtigt und aufgerufen. Die Satzungs Vorschriften der § 4 und § 5 finden auf Fördermitglieder entsprechende Anwendung.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der

Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sollen dem Verein mindestens fünf Jahre als Mitglieder angehört haben und einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks geleistet haben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds;
  - b. durch freiwilligen Austritt;
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung sind das betroffene Mitglied sowie der Beirat anzuhören; die Anhörung kann schriftlich erfolgen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist als beendet gilt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sollen den Vorstand

ermächtigen, die fälligen Beiträge durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen

- a. der oder dem Vorsitzenden;
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister;
- d. ggf. Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die oder den Vorsitzende/n allein oder zwei andere Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder – nach vorheriger Anhörung des Beirats – ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Teilnahme an den Sitzungen kann auch fernmündlich oder in anderer technisch geeigneter Weise erfolgen. An die Stelle der Schriftform kann im Umlaufverfahren die elektronische Form treten. Die Einladung und Leitung der Vorstandssitzung bzw. die Initiierung des Umlaufverfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. am Umlaufverfahren teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Leiterin oder dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat die in dieser Satzung benannten Aufgaben. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand, der Beirat und die Arbeitsgemeinschaften des Vereins berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt eine Revisorin oder einen Revisor, die/der im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des Vereins sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane überprüft. Die Revisorin oder der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Revisorin oder der Revisor berichtet der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.

(4) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Beirat oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung und Leitung der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind bzw. sich vertreten lassen.

(6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, auf Wunsch eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden stets geheim und schriftlich statt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidatinnen und Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über den Verlauf der Sitzung, insbesondere die Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen, ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Mitglieder des Beirats, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Über die Zulassung weiterer Gäste sowie die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Arbeitsgemeinschaften**

(1) Für besondere Aufgaben sowie zur Förderung einzelner abgrenzbarer Teilaspekte des Vereinszwecks können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile des Vereins. Sie treten nur nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands öffentlich in Erscheinung. Die Arbeitsgemeinschaften organisieren ihre Arbeit selbständig.

(3) Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften steht allen Mitgliedern und Fördermitgliedern offen. Die Mitarbeit anderer Personen ist nach Einzelentscheidung des Vorstands möglich. Im Konfliktfall kann die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft vom Vorstand im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft festgelegt werden.

(4) Der Vorstand bestimmt aus der Mitte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherinnen und Sprecher sollen Mitglied des Vereins sein. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften, bzw. im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher, vertreten die Arbeitsgemeinschaft gegenüber den Organen des Vereins.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus folgenden Personen
- a. den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften;
  - b. den Ehrenmitgliedern;
  - c. den weiteren Beiräten.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Die weiteren Beiräte (c) werden vom Vorstand ernannt. Es soll sich um Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft handeln, die bereit sind, ihre Expertise in die Arbeit des Vereins einzubringen und die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit positiv befördern. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Abberufung von Beiratsmitgliedern verlangen.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten; er ist vom Vorstand vor wichtigen Entscheidungen zu konsultieren. Die Beschlüsse des Vorstands sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Einladung und Leitung der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Vereins, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) bedarf daneben zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf daneben zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. November 2011 errichtet.